

lernt haben, nicht unsere ethisch-politischen Wünsche den Gegebenheiten als „Schleier“ umzuhängen, sondern diese Gegebenheiten aus ihnen selbst heraus in ihrer „Nacktheit“ zu bestimmen.

Soll überhaupt ein wissenschaftliches Urteil über das „Verhältnis von Staat und Recht“ gefällt werden, so müssen wir erst wissen, was „Staat“ und was „Recht“, je für sich betrachtet, darstellen. In der Entwicklung der neueren Staatsrechtslehre hat man mit immer größerem Nachdrucke den „Rechtsbegriff“ dem „Staatsbegriffe“ gegenübergestellt diese Entwicklung beginnt ja damit, daß man die Frage nach dem „öffentlichen Rechte“ im Gegensatze zum „Privatrechte“ erhob, also die Frage, ob sich der „Staat“ dem „Rechte“ unterwerfen lasse. Diese Frage aber, welche für sich schon besonderen politischen Interessen entsprang — insbesondere dem Interesse an der „Bindung des Monarchen“ —, ist für die Staatsrechtslehre verhängnisvoll geworden, da man sie in bejahendem Sinne beantworten zu müssen glaubte und nun immer mehr Gebiete in das Gebiet des „Rechtes“ hineinziehen wollte, so daß schließlich mit dem scheinbaren „Triumphe“ des „Rechtsbegriffes“ dieser „Rechtsbegriff“ als ein in allen Farben schillerndes, wissenschaftlich unbestimmbares Etwas dasteht. In Wahrheit hat die Entwicklung der neueren Staatsrechtslehre gar nicht dem „Rechtsbegriffe“ zum Siege verholfen, vielmehr in den „Rechtsbegriff“ immer neue Gegebenheiten hineingezwängt, so daß wir uns schließlich heute in der merkwürdigen Lage finden, immerzu vom „Rechte“ zu reden, aber keinen einzigen klaren „Rechtsbegriff“ zu wissen. Dieser gesuchte „Rechtsbegriff“ wird aber niemals gefunden werden, woferne man sich nicht endlich entschließt, alle politischen Wünsche beiseite zu setzen und nicht ganz willkürlich zusammengeraffte Gegebenheiten mit dem Worte „Recht“ zu belegen.

Die um die Bestimmung des „Rechtsbegriffes“ Streitenden gliedern sich hauptsächlich in zwei Gruppen, die man mit den Worten „positivistische Rechtslehre“ und „idealistische Rechtslehre“ bezeichnet. Freilich schillert wieder die Rede vom „juristischen Positivismus“, die gewöhnlich mit selbstgefälligem Stolze gebraucht wird, in vielerlei Sinnfarben, der Kern des gegenwärtigen „juristischen Positivismus“ ist aber wohl die Behauptung, daß „positives Recht“ das „staatlich gesetzte Recht“ sei. Da aber die „Staatslehre“ und die „Rechtslehre“ nur Labyrinth von dunklen Gängen darstellen, ist es nicht verwunderlich, daß auch die Rede „staatlich gesetztes Recht“ einen wahren Regenbogen von Sinnfarben aufweist. Sind nämlich erstens mit der Rede von „staatlich gesetztem Rechte“ „staatlich gemeinte Befehle“ gedacht, also Befehle, die jemand auf Grund des Gedankens erteilt, daß er Inhaber einer Staatsmacht sei, so erhebt sich sogleich die Frage, ob nur die „gültigen staatlich gemeinten Befehle“, also die „Staats-